

Gentechnik: Gen-Impfungen sind verboten – Schweiz StGB

Schweizer Strafgesetzbuch (StGB): Genimpfungen sind VERBOTEN!

Achter Titel:
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit

Gen-Impfung!

Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen

Art. 230^{bis} 250 (Gen-Impfungen) (Krankheit verursachende)

1 Wer vorsätzlich gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen freisetzt oder den Betrieb einer Anlage zu ihrer Erforschung, Aufbewahrung oder Produktion oder ihren Transport stört, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er weiss oder wissen muss, dass er durch diese Handlungen:

- Leib und Leben von Menschen gefährdet; oder
- die natürliche Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen oder deren Lebensräume schwer gefährdet.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

²⁵⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4803; BBl 2000 2391).



Schweizer Strafgesetzbuch (StGB) Artikel 230bis: Gentechnische Organismen einbringen+Gefahr verursachen ist VERBOTEN [2] - Symbol: Impfen verboten! [4]

Die Verbreitung von Krankheiten ist verboten - Gen-Geimpfte muss man isolieren

Schweizer Strafgesetzbuch StGB: Das Verbreiten von Corona19 oder Mutationen durch Corona19-Gen-geimpfte Personen ist VERBOTEN!

Art. 231²⁵¹

Verbreiten menschlicher Krankheiten

Wer aus gemeiner Gesinnung eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.



Schweizer Strafgesetzbuch (StGB) Artikel 231: Krankheit verbreiten ist verboten [3] - Symbol: Impfen verboten! [4]

Strafgesetzbuch der Schweiz - Artikel 231

Schweizer Strafgesetzbuch StGB pdf [Link](#)



Schweizer Strafgesetzbuch (StGB) - gekauft im April 2021 [1]

präsentiert von Michael Palomino (2021)